



Hausordnung für den – Name der Kindertagesstätte -

1. Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

1. Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:
 - die Leitung der Kindertagesstätte bzw. deren Stellvertretung
 - die Gruppenleitung in den von ihr benutzten Gruppenräumen,
 - die Sitzungsleiter während der Sitzung des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Kindertagesstätte aufhalten.

2. Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16 Uhr und freitags bis 15 Uhr geöffnet.
2. Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten. Zusatzveranstaltungen sind mit dem Träger bzw. der Leitung vereinbarte Veranstaltungen anderer Nutzer. Diese tragen sodann vollumfänglich die Verantwortung für die Nutzung des Gebäudes und die Einhaltung der Hausordnung. Für die Durchführung der Sonder- oder Zusatzveranstaltungen ist die Einhaltung des Nds. Gaststättengesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht nach § 2 Abs.1 und Abs. 4 Nds. Gaststättengesetz, von den jeweils Verantwortlichen sicherzustellen.
3. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. In Ausnahmefällen erforderlich werdende Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten regeln die Leitung bzw. die Mitarbeitenden der Einrichtung in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.

3. Sicherheit und Ordnung

1. Zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Kindertagesstätte sind außer den Kindern, deren Erziehungsberechtigten und Geschwistern bzw. den autorisierten Abholberechtigten, den Mitarbeitern/innen und Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind.
2. Die Leitung bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
3. Foto- und Videoaufnahmen sowie Videotelefonate sind auf dem Kitagelände untersagt bzw. nur mit vorheriger Genehmigung der Leitung



zulässig. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers.

4. Alle am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen könnten, sind unverzüglich der Leitung zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt. Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung zu melden.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Notausgänge der Kindertagesstätte ab Arbeitsbeginn für die Dauer der Öffnungszeiten bzw. für die Dauer der Sonder- oder Zusatzveranstaltungen geöffnet sind und nach Beendigung wieder geschlossen werden.
6. Die Ausgangstüren sind stets so verschlossen zu halten, dass Kinder das Gebäude nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Ist das Gebäude mit Fluchttüren ausgestattet, ist darauf zu achten, dass Kinder das dahinter liegende Gelände nicht verlassen können. In der Bring- und Abholphase werden die Personensorgeberechtigten bzw. die zum Abholen des Kindes autorisierten Personen gebeten, darauf zu achten, dass kein Kind die Kindertagesstätte allein verlässt.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich) - auch während der Schließzeiten der Einrichtung sowie bei Sonder- und Zusatzveranstaltungen - verboten. Der Konsum von Alkohol sowie anderer Drogen in der Kindertagesstätte und auf dem Außengelände, auch bei Sonder- und Zusatzveranstaltungen, wird untersagt.
8. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
9. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet.
10. Private Handys der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind während der Dienstzeit auszuschalten. Ausnahmen sind mit der Leitung im Einzelfall abzustimmen. Die Bekleidung der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte muss zweckmäßig sind. Schuhwerk sollte rutschhemmend sein, fest am Fuß sitzen und die Gefahr des Stolperns und Umknickens nicht begünstigen.
11. Handschmuck ist bei der Zubereitung von Speisen und beim Wickeln der Kinder abzulegen.
12. Das Mitbringen von Haustieren in das Gebäude oder auf das Außengelände der Kindertagesstätte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind mit der Leitung im Einzelfall abzustimmen

4. Maßnahmen zur Eindämmung einer Epidemie

Die Einrichtungsleitung ist vom Träger beauftragt und befugt, alle Maßnahmen und Gesetzesvorlagen zur Eindämmung einer Epidemie (z. B. COVID-19) in der Einrichtung umzusetzen. Verordnungen des Bundes, des Landes und der Region finden hierbei Anwendung und werden durch Vorgaben und Richtlinien der Ev. Landeskirche Hannovers ergänzt. Bei einem dynamischen Infektionsgeschehen werden Hygienemaßnahmen so umfassend wie möglich und unter Umständen einrichtungsindividuell umgesetzt.



5. Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
3. die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Tageseinrichtung für Kinder selbst sind, sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen und im Vorfeld von ihr zu genehmigen.

6. Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung

7. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung sind die Benutzungsregeln der Kindertagesstätte und deren Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Der Träger der Kindertagesstätte behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, soweit sachliche Gründe dies erfordern.

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land
Am Kirchhofe 4, 30952 Ronnenberg

_____, den _____

Leitung der Kindertagesstätte